

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.796.245

Wien, 12.1.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8544/J des Abgeordneten Kainz betreffend Kliniken beschränken Besuche in Hochinzidenzgebieten** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Wieso hat man sich konkret dazu entschieden in den Hochinzidenzgebieten in den Landeskliniken nur einen Besucher pro Woche zu erlauben?*
 - a. *Reicht in diesem Fall, dass der Besucher bzw. die Besucherin getestet, geimpft oder genesen ist?*
 - b. *Falls die Tatsache, dass der Besucher bzw. die Besucherin geimpft oder genesen ist nicht ausreicht, müssen diese auch noch zusätzlich einen negativen PCR Test vorlegen?*
 - c. *Falls der Besucher bzw. die Besucherin geimpft oder genesen sein muss und zusätzlich einen negativen PCR Test vorlegen muss, wie rechtfertigen Sie dann die Tatsache, dass jetzt nur noch ein Besucher bzw. eine Besucherin pro Woche erlaubt ist?*

- *Sind in den Hochinzidenzgebieten Ausnahmen auf den Palliativstationen, Kinderabteilungen, Geburtsstationen und bei besonderen Erfordernissen nach Rücksprache mit dem Klinikpersonal möglich?*
 - a. *Falls ja, welche Regeln haben Besucher und Besucherinnen im Rahmen der Ausnahmen zu befolgen?*
 - b. *Wer entscheidet über eine solche Ausnahme und welche Kriterien müssen konkret vorliegen?*

Die geltenden Verordnungen meines Ressorts zu COVID-Maßnahmen geben die Mindestsicherheitsvorkehrungen vor, die beim Betreten einer Krankenanstalt eingehalten werden müssen.

Da es sich bei den in den Verordnungen meines Ressorts vorgesehenen Maßnahmen um Mindeststandards handelt, sind keine weniger strengen Ausnahmen möglich, außer solche sind explizit in diesen Verordnungen geregelt.

Es ist darüber hinaus anzumerken, dass es den Landeshauptleuten bzw. den Bezirkshauptleuten gestattet ist, auf Landes- bzw. Bezirksebene zusätzliche Maßnahmen zu setzen (§ 7 Abs 2 und 3 COVID-19-MG). Weiters können Einrichtungen, wie etwa Krankenanstalten, über das Hausrecht ebenso strengere Regelungen vorsehen.

Frage 3:

- *In Wien dürfen Spitäler nur noch mit negativen PCR Test, welcher nicht älter als 48 Stunden ist, betreten werden. Dies gilt selbst für geimpfte und genesene Personen.*
 - a. *Wieso haben Sie sich dazu entschlossen, diese Regelung einzuführen?*

Diese Regelung ist nicht Teil der geltenden COVID-Verordnung meines Ressorts, sondern eine Vorgabe des Landes Wien.

Frage 4:

- *Durch die Einführung der PCR-Test-Regelung in den Wiener Spitälern wird offensichtlich, dass getestete Personen für andere Menschen die größte Sicherheit darstellen. Warum werden nicht geimpfte aber dafür getestete Personen, welche oftmals besser auf sich aufpassen als geimpfte oder genesene Personen, dann durch Ihre und durch die Politik der gesamten Bundesregierung derartig diskriminiert und zusätzlich medial an den Pranger gestellt?*

Eine Regelung, welche vorschreibt, dass Personen unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus einen negativen PCR-Testnachweis erbringen müssen, bestätigt nicht implizit, dass eine Testung die größte Sicherheit darstellt. Vielmehr trägt sie der Restunsicherheit hinsichtlich einer Infektion bei Geimpften und Genesenen Rechnung.

Daten, welche die Feststellung belegen, dass getestete Personen „besser auf sich aufpassen“, sofern damit Risikoverhalten in Bezug auf COVID-19 gemeint ist, liegen dem BMSGPK nicht vor.

Die im Rahmen der Pandemiebekämpfung getätigte Unterscheidung zwischen Getesteten, Geimpften und Genesenen gründet auf der verfügbaren fachlichen Evidenz und zielt selbstverständlich nicht auf Diskriminierung ab.

- a. Planen Sie eine neue Evaluierung Ihrer Politik, in welcher nicht geimpfte aber dafür negativ getestete Personen endlich wieder als vollwertige Menschen der Gesellschaft angesehen werden?*

Mein Ressort sieht alle Menschen als vollwertig an. Gerade deswegen ist es meinem Ressort ein Anliegen, für die Gesundheit aller Bürger:innen in Form von geeigneten Maßnahmen auf individueller wie auch auf gesellschaftlicher Ebene tätig zu werden und so für Schutz vor Erkrankungen an COVID-19 zu sorgen.

- b. Falls Sie das nicht planen, wie rechtfertigen Sie die Tatsache, dass Sie durch Ihre Politik gesunde Menschen vom Leben ausschließen, alleine aufgrund der Tatsache, dass sich diese nicht impfen lassen wollen oder aus gesundheitlichen Gründen gar nicht können?*

In die Beurteilung, welche epidemiologische Gefahr von einer Person ausgeht, wird die Wahrscheinlichkeit einer bestehenden Infektion, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung im Falle einer bestehenden Infektion sowie die Wahrscheinlichkeit eines schweren Verlaufs miteinbezogen. Eine geringe epidemiologische Gefahr, die von einzelnen Personen ausgeht, kann das Zusammentreffen in Settings, die sonst aufgrund des infektiösen epidemiologischen Risikos nicht tragbar wären, ermöglichen.

Abhängig von der aktuellen Infektionslage ist es notwendig, die von Personengruppen ausgehende epidemiologische Gefahr in den Maßnahmen widerzuspiegeln.

Die Schutzwirkung durch mindestens 2 Impfungen gegen COVID-19 ist durch zahlreiche Studien exzellent dokumentiert und auch nachweislich Genesene entwickeln zeitlich begrenzt einen gut dokumentierten Schutz vor Reinfektion und schwerem Krankheitsverlauf.

Personen, welche sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können, sind bereits jetzt in Form einer Ausnahmeregel von der Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises ausgenommen.

Frage 5:

- *Planen Sie künftig, dass Spitalsbesuche in ganz Österreich selbst für Geimpfte und Genesene nur noch durch Vorlage eines negativen PCR Tests, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, möglich sind?*
 - a. *Falls ja, wie stellen Sie sich diese Regelung in der Praxis vor?*

Bereits jetzt ist der Zutritt zu solchen Einrichtungen in der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung geregelt. Diese sieht in § 13 Abs. 4 (idF BGBl. II Nr. 568/2021) vor:

„Besucher und Begleitpersonen haben eine Maske zu tragen. Der Betreiber einer Krankenanstalt oder Kuranstalt darf Besucher nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis und zusätzlich einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn

- a) mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und*
- b) auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.*

Satz 2 und 3 gelten nicht für Begleitpersonen im Fall einer Entbindung sowie für Personen gemäß Abs. 2 Z 2 und für Besuche gemäß Abs. 3.“

In Österreich steht ein niederschwelliges kostenloses PCR-Testangebot zur Verfügung, welches auch für diese Zwecke in Anspruch genommen werden kann.

- b. Falls ja, wird es für Ausnahmefälle dann möglich sein direkt beim Eingang des Spitals einen PCR Test zu machen, welcher sodann im Schnellverfahren ausgewertet wird?*

Solange die in der oben genannten Verordnung vorgeschriebenen Normen für die Ausstellung eines Nachweises über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 erfüllt werden, ist dies möglich. In konkreten Fällen ist es den jeweiligen Einrichtungen überlassen, selbst zu entscheiden ob eine solche Option angeboten wird.

- c. Falls ja, wie rechtfertigen Sie diese Regelung?*

Die Sicherheit der Patient:innen und Mitarbeiter:innen in den Krankenhäusern ist jederzeit zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

